

Bericht und Antrag der Ständigen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffend Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

22-42

vom 24. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ständige Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SK GrüZ) hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in der Sitzung vom 24. März 2022 beraten.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat, Martin Kessler und Patrick Spahn, Departementssekretär des Baudepartementes, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Emanuel Gyger verantwortlich.

1 Eintreten

Eintreten war unbestritten. Die Harmonisierung der Vergaberegulierung zwischen Bund und Kantonen für öffentliche Beschaffungen wird als sinnvoll erachtet. Zugleich erfolgen mit der neuen Vereinbarung fällige Anpassungen, wie beispielsweise eine stärkere Gewichtung der Nachhaltigkeit bei den Zuschlagskriterien. Den Qualitätsaspekten wird bei den Zuschlagskriterien gegenüber den Preiskomponenten eine grössere Bedeutung zugemessen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung für das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) wird daher eine wesentliche Grundlage geschaffen, dass nicht mehr das preislich günstigste, sondern das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält. Die Grundzüge des Beschaffungsrechts wie z.B. Verfahren, Auftragsarten usw. bleiben unverändert. Unverändert bleiben auch die Schwellenwerte mit Ausnahme des Schwellenwertes bei der Lieferung, welcher analog den Dienstleistungen von CHF 100'000 auf CHF 150'000 angehoben wird. Das vereinfacht in Bezug auf die Ausschreibungspflicht die Unterscheidung von Lieferung und Dienstleistung. Die neue IVöB ist im Vergleich zur aktuellen Version übersichtlicher und besser strukturiert. Insbesondere im Bereich der subjektiven Unterstellung unter das Beschaffungsrecht enthält sie die gängige Praxis nun kompakt in *einem* Erlass; die Bestimmungen der Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB) werden in die IVöB 2019 integriert.

2 Detailberatung

Während der Detailberatung blieben zu den Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 lit. c des Beitrittsgesetzes Fragen offen. Die Kommission kam mit den Vertretern des Baudepartements überein, entsprechende zusätzliche Auskünfte nachträglich auf schriftlichem Wege zu prüfen und die Schlussabstimmung anschliessend in Form eines Zirkulationsbeschlusses durchzuführen.

Art. 2 Beitrittsgesetz

Die Kommission verlangte zusätzliche Informationen zur Ausnahmebestimmung für die Kantonale Gebäudeversicherung. Letztere soll dem öffentlichen Beschaffungsrecht – analog den

Regelungen in den Kantonen Freiburg und Graubünden – nicht unterstellt sein, wo sie in direkter Konkurrenz zu anderen Wettbewerbsteilnehmern steht. Dies betrifft ihre Anlagetätigkeit auf dem Kapital- oder auch Immobilienmarkt. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der Gebäudeversicherung im Vergleich zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten spezifische Nachteile entstehen würden. Für zwei der sieben Kommissionsmitglieder blieb die zusätzliche schriftliche Stellungnahme der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen zu wenig stichhaltig.

Art. 4 Abs. 1 lit. c Beitrittsgesetz

Die Frage blieb offen, zu welchem Akt des «Beitritts» bzw. «Austritts» der Regierungsrat mit diesem Gesetzesartikel ermächtigt werden soll. Die schriftliche Auskunft des Generalsekretariats der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK bestätigte, dass es sich ausschliesslich um eine formelle Umsetzungsbestimmung handelt: Mit Art. 4 Abs. 1 lit. c Beitrittsgesetz wird festgelegt, dass der Regierungsrat *nach parlamentarischen Beschluss* dafür zuständig ist, den Beitritt oder Austritt zur IVöB 2019 dem Interkantonalen Organ gemäss Artikel 63 IVöB schriftlich mitzuteilen. Diese Klärung war für alle Kommissionsmitglieder nachvollziehbar.

Jährliche Berichterstattung

Drittens verlangte die Kommission, dass der Regierungsrat auf Grundlage der IVöB 2019 jährlich Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen ablegt. Damit soll aufgezeigt werden, dass sich die mit der IVöB 2019 stärker gewichteten Nachhaltigkeitskriterien bei den öffentlichen Beschaffungen widerspiegeln. Die Kommission kam mit Regierungsrat Martin Kessler überein, dass die verlangte Berichterstattung zusätzlich im jährlichen Monitoring zur Umsetzung der Klimastrategie des Kantons erfolgt. Aufgrund dieser Anpassung sah die Kommission davon ab, hierfür eine spezifische gesetzliche Bestimmung zu beantragen.

Zeitverhältnisse

Da die neue IVöB deutliche Vorteile bringt (vgl. 1 Eintreten), ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 anzustreben. Da für die praxiskonforme Umsetzung bei den betroffenen Stellen eine Schulung erforderlich ist, ist es wünschenswert, den gesetzgeberischen Prozess bis Ende August 2022 abgeschlossen bzw. sanktioniert zu haben.

3 Schlussabstimmung

Die Mitglieder der SK GrüZ beantragen dem Kantonsrat mit 5 : 2 Stimmen, dem Bericht und Antrag des Regierungsrates zu folgen und den im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf zur IVöB 2019 gutzuheissen.

Für die SK GrüZ:

Lorenz Laich (Präsident)
Irene Gruhler Heinzer (Vizepräsidentin)
Urs Capaul
Hansueli Graf
Andrea Müller
Michael Mundt
Regula Salathé

Gesetz

**über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei. Beitritt

Art. 2

Die Gebäudeversicherung Schaffhausen ist vom subjektiven Anwendungsbereich ausgenommen, soweit es um Anlageinvestitionen geht. Ausnahme vom subjektiven Geltungsbereich

Art. 3

¹ Gegen Verfügungen nach Art. 52 der Interkantonalen Vereinbarung ist die Beschwerde an das Obergericht als einzige kantonale Instanz zulässig. Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (SR 173.200) über die Beschwerde vor Obergericht finden ergänzend Anwendung.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt: Vollzug

- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVöB abzuschliessen;
- b) Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren (Art. 61);
- c) den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Artikel 63 IVöB zu erklären;
- d) den Beschluss des Grossen Rates betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 16. Dezember 2002 (SHR 172.520) über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

² Im Übrigen ist für den Vollzug dieser Bestimmungen das Baudepartement des Kantons Schaffhausen zuständig. Insbesondere wird das Baudepartement ermächtigt, bei Bedarf:

- a) das für die Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5).
- b) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortliche(n) Stelle(n) zu bezeichnen bezüglich:
 - Artikel 28 Absatz 1,
 - Artikel 45 Absatz 1 bis 5,

- Artikel 50 Absatz 1
- Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB;
- c) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37);
- d) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;
- e) die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Artikel 51 Absatz 1 IVöB zu delegieren;
- f) die für den einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- g) die für die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Artikel 12 Absatz 3 und 4 IVöB zu bestimmen;

Art. 5

Rechtskraft

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

Art. 6

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Folgende Erlasse werden mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 aufgehoben:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510);
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (ViVöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.511);
- Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (VRöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.512).

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: